



Börsenreglement für die Mineralien- und Fossilienbörse in Fellbach (Schwabenlandhalle)

Stand: 2018

1. Die Veranstaltung umfasst nur Mineralien und Fossilien, technisches Sammlerzubehör und Fachliteratur. Schmuck und Schmuckgegenstände sind nur dann zugelassen, wenn sie aus Naturstein hergestellt sind. Artfremde Artikel und Gegenstände wie Holzschnitzereien, Pflanzen, rezente Tierpräparate, Textilien, Industrieprodukte und ähnliches sind nicht zugelassen.
2. Die Platzzuteilung erfolgt unter weitgehender Berücksichtigung der Ausstellerwünsche sowie nach Ermessen der Börsenteamleitung.
3. Die Anmeldung wird als gegenstandslos betrachtet, wenn das Tischgeld nicht rechtzeitig nach Zusendung der Tischbestätigung auf das bekannte Konto überwiesen wurde.
4. Mit Börsenbeginn werden nicht belegte Plätze neu vergeben – eine Kostenrückerstattung entfällt.
5. **Die Ausstellungstische dürfen in ihrem vorgegeben Standort nicht verändert werden.** Der Aufbau ist feuerpolizeilich abgenommen. Veränderungen gefährden die gesamte Börse und führen zum Ausschluss des Verursachers.
6. **Die Tischfläche darf aus Sicherheitsgründen vom Aussteller nicht vergrößert werden.** Diesbezügliche Änderungswünsche sind dem Börsenleiter bei Anmeldung mitzuteilen, die Prüfung erfolgt unter der jeweiligen Platzsituation.
7. Der Hallenboden ist während aller Transportarbeiten und während der Ausstellung vor Beschädigung zu schützen. Transportkarren dürfen nur verwendet werden, wenn von ihnen keine Gefahr für derartige Schäden ausgeht. Hallenwände und -türen dürfen nicht beklebt, mit Werbung versehen oder anderweitig für ähnliche Zwecke genutzt werden.
8. Jedes angebotene Stück ist mit Namen, Fundort und Preis so zu kennzeichnen, dass der Kunde es deutlich erkennen kann.
9. Unverkäufliche Schaustücke, künstliche, montierte, geklebte sowie bestrahlte und gefärbte Objekte sind als solche **deutlich** zu kennzeichnen.
10. Die Verwendung farbeeinflussender Beleuchtung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fluoreszenz-/Ultraviolett-Leuchten in speziellen Kabinen.
11. Die Leistung (Watt) der Beleuchtungskörper kann bei Überlastung des Stromnetzes begrenzt werden. Aus diesem Grunde sind artfremde Elektrogeräte wie z. B. Kochgeräte, Kaffeemaschinen u. ä. nicht gestattet.
12. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Zoll-/Steuer- und gewerberechtlichen Vorschriften ist der Aussteller selbst verantwortlich.
13. **Es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden.**
14. Der Standinhaber übernimmt die persönliche Verantwortung für sich und sein Standpersonal sowie für deren Handlungen.
15. Für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut oder Standausrüstung haftet der Aussteller selbst. Der SMF e. V. und seine Börsenleitung können hierfür nicht haftbar gemacht werden.
16. Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt, oder anderen, nicht durch den Verein zu beeinflussenden Gründen, sind Schadenersatzansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
17. Nach beendeter Börse ist die Standfläche sauber zu verlassen. Bei Nichtbefolgen kann eine Reinigungsgebühr erhoben werden.
18. Aussteller, welche gegen dieses Börsenreglement verstoßen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.